



## Zulassung zum Studium ohne allgemeine Universitätsreife

In-Kraft-Treten
05.09.2019
13.07.2020
28.06.2021

I.	Anwendungsbereich.....	2
II.	Personenkreis.....	2
III.	Ansuchen um Zulassung zur Studienzulassungsprüfung.....	3
IV.	Entscheidung über die Zulassung zur Studienzulassungsprüfung, Vereinbarung....	3
V.	Außerordentliche Studierende.....	3
VI.	Inhalte (Einzelprüfungen) der Studienzulassungsprüfung.....	4
6.1.	Schriftliche Arbeit (Aufsatz).....	4
6.2.	Pflichtfächer – Allgemeines.....	4
6.3.	Pflichtfächer – Bachelorstudium.....	4
6.4.	Wahlfach .....	5
VII.	Anerkennung von Prüfungen.....	5
VIII.	Bestellung von Prüferinnen/Prüfern.....	6
IX.	Protokollierung und Beurteilung von Prüfungen.....	6
X.	Wiederholung von Prüfungen.....	6
XI.	Zeugnisse.....	7
XII.	Kosten, Studienbeitrag.....	7
XIII.	In-Kraft-Treten .....	7



## I. Anwendungsbereich

§ 1. Der Senat erlässt auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung folgende nähere Bestimmungen zum Verfahren und zu den Prüfungsmodalitäten der Zulassungsprüfung ohne allgemeine Universitätsreife.

## II. Personenkreis

§ 2. (1) Studienwerber/innen ohne allgemeine Universitätsreife, die

1. das 20. Lebensjahr vollendet haben,
2. Kenntnisse der deutschen Sprache auf mindestens B2-Niveau (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) nachweisen und
3. eine eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium nachweisen

sind berechtigt, nach Absolvierung einer der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG vergleichbaren Zulassungsprüfung (im Folgenden „Studienzulassungsprüfung“) den Zugang zu einem Bachelorstudium zu begehren.

- (2) Die erfolgreiche Absolvierung der Studienzulassungsprüfung berechtigt ausschließlich zum jeweils angestrebten Studium an der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten. Die Studienzulassungsprüfung verleiht keine allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 UG. Im Falle eines Abbruchs des Studiums an der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten sind die Studienabbrecher\*innen, welche die Studienzulassungsprüfung absolviert haben, nicht berechtigt, ein Studium an einer öffentlichen Universität zu beginnen oder fortzusetzen.
- (3) Das Erfordernis, ein allfällig vorgesehenes Aufnahmeverfahren zu durchlaufen, bleibt von der Absolvierung der Studienzulassungsprüfung unberührt.



### **III. Ansuchen um Zulassung zur Studienzulassungsprüfung**

§ 3. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Studienzulassungsprüfung ist schriftlich bei der Studienprogrammleitung des zuständigen Departments einzubringen.

(2) Das Ansuchen hat jedenfalls zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Adresse
2. Nachweis der Staatsangehörigkeit (z.B. Kopie des Reisepasses),
3. das angestrebte Studium,
4. Nachweis der Vorbildung (durch Zeugnisse) und
5. das Wahlfach.

### **IV. Entscheidung über die Zulassung zur Studienzulassungsprüfung, Vereinbarung**

§ 4. (1) Nach Prüfung aller Unterlagen erfolgt die Entscheidung über die Zulassung zur Studienzulassungsprüfung per schriftlicher (elektronischer) Mitteilung.

(2) Über die Absolvierung der Studienzulassungsprüfung ist eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen. In dieser Vereinbarung können Auflagen vereinbart werden (z.B. Zeitpunkt, bis zu dem Pflichtfächer absolviert sein müssen).

### **V. Außerordentliche Studierende**

§ 5. Ab diesem Zeitpunkt sind die Studienwerber\*innen außerordentliche Studierende und können

1. die Inhalte (Einzelprüfungen) der Studienzulassungsprüfung sowie
2. Inhalte aus dem angestrebten Studium absolvieren.



## VI. Inhalte (Einzelprüfungen) der Studienzulassungsprüfung

§ 6. Die Studienzulassungsprüfung umfasst folgende vier Einzelprüfungen:

1. eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema in deutscher Sprache (Aufsatz),
2. zwei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für das angestrebte Studium erforderlich sind (Pflichtfächer) und
3. eine Prüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich des angestrebten Studiums (Wahlfach).

### 6.1. Schriftliche Arbeit (Aufsatz)

§ 7. Mit der schriftlichen Arbeit über ein allgemeines Thema in deutscher Sprache (Aufsatz) hat der/die Prüfungskandidat\*in nachzuweisen, dass er/sie sich zu einem vorgegebenen Thema in einwandfreier und gewandter Sprache und mit klarem Gedankengang schriftlich zu äußern vermag.

### 6.2. Pflichtfächer – Allgemeines

§ 8. In den Pflichtfächern orientieren sich die Prüfungsanforderungen und -methoden am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe.

### 6.3. Pflichtfächer – Bachelor Psychosoziale Interventionen, Bachelor Soziale Arbeit, Bachelor Inklusive Pädagogik, Bachelor Psychologie

§ 9. Für das Bachelorstudium Psychosoziale Interventionen, Bachelorstudium Soziale Arbeit, Bachelorstudium Inklusive Pädagogik und Bachelorstudium Psychologie sind folgende Pflichtfächer in der angegebenen Form zu absolvieren:

1. **Englisch 2** als lebende Fremdsprache (mündliche und schriftliche Prüfung): Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck unter richtiger Anwendung der Grundgrammatik; Fähigkeit, die Sprache bei normaler Sprechgeschwindigkeit zu verstehen und sich an Konversation über allgemein bekannte Inhalte für die Gesprächspartner verständlich zu beteiligen; Fähigkeit, einfache Texte ins Deutsche



zu übersetzen; Fähigkeit, kurze Texte fließend zu lesen und zusammenzufassen; Fähigkeit, zu allgemeinen Themen vorwiegend in erzählender und beschreibender Weise in Aufsatzform Stellung zu nehmen.

2. **Mathematik 1** (schriftliche Prüfung): Rechenregeln, elementare Algebra; Gleichungen und Ungleichungen; lineare Gleichungssysteme; Vektoren, Matrizen; elementare Funktionen und Anwendungen; Grundbegriffe der Differential- und Integralrechnung (nur Potenz- und Polynomfunktionen); Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung.

#### 6.4. Wahlfach

§ 10. Das Wahlfach ist durch eine Prüfung im Ausmaß von mindestens 2 ECTS Anrechnungspunkten zu absolvieren und aus dem Curriculum des angestrebten Studiums zu wählen.

### VII. Anerkennung von Prüfungen

§ 11. Positiv beurteilte Prüfungen, die ein/e Prüfungskandidat\*in an einer Bildungseinrichtung, die aufgrund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist (Volkshochschule-VHS, Wirtschaftsförderungsinstitut-WIFI, Berufsförderungsinstitut-BFI, u.a.), abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektor/von der Rektorin anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Der/Die Rektor\*in darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten abzulegen.



## VIII. Bestellung von Prüferinnen/Prüfern

§ 12. Der/Die Rektor\*in hat für Prüfungen mindestens eine/n Prüfer\*in zu bestellen.

## IX. Protokollierung und Beurteilung von Prüfungen

§ 13. (1) Der/Die Prüfer\*in hat bei Prüfungen in Pflicht- und Wahlfächern ein Prüfungsprotokoll zu führen.

(2) Das Prüfungsprotokoll hat

1. die gestellten Fragen,
2. die erteilten Beurteilungen sowie
3. eine Begründung bei negativer Beurteilung zu enthalten.

(3) Die Beurteilung einer Einzelprüfung (Aufsatz, Pflichtfach, Wahlfach) hat mit

1. „bestanden“ oder
2. „nicht bestanden“

zu erfolgen.

(4) Die Gesamtbeurteilung hat auf „bestanden“ zu lauten, wenn keine Prüfung mit „nicht bestanden“ beurteilt wurde; in den übrigen Fällen ist sie mit „nicht bestanden“ festzulegen.

## X. Wiederholung von Prüfungen

§ 14. (1) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind berechtigt, negativ beurteilte Einzelprüfungen zweimal zu wiederholen.

(2) Die letzte zulässige Wiederholung ist in kommissioneller Form durchzuführen.

(3) Nach negativer Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung ist die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat von der Ablegung der Studienzulassungsprüfung für das bisher angestrebte Studium an der an der Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten ausgeschlossen.



## **XI. Zeugnisse**

- § 15.** (1) Über die Ablegung jeder Einzelprüfung ist ein Zeugnis auszustellen.  
(2) Nach erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Prüfungen hat der/die Rektor\*in ein Studienzulassungszeugnis auszustellen.

## **XII. Kosten, Studienbeitrag**

**§ 16.** (1) Bei der Einbringung des Ansuchens um Zulassung zur Studienzulassungsprüfung ist kein Kostenbeitrag zu entrichten. Für die Teilnahme am Wahlfach lt. §10 als außerordentliche/r Studierende\*r im angestrebten Studium fallen Kosten lt. aktuell gültigem Kostensatz für Einzelmodule an.

## **XIII. In-Kraft-Treten**

**§ 17.** Diese Ordnung sowie Änderungen selbiger treten – sofern kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird – mit Ablauf des Tages ihrer Veröffentlichung auf der Website der *Bertha von Suttner Privatuniversität St. Pölten* in Kraft.

Anhang – Ansuchen um Zulassung zur Studienzulassungsprüfung